

Liebe Heimatfreundinnen und Heimatfreunde,

die Corona-Pandemie beeinflusst unser Leben in noch vor wenigen Wochen kaum vorstellbarer Weise. Dabei sind die Tätigkeit als Vereinsvorstand und unser Vereinsleben keine Ausnahme. Unsere Veranstaltungen liegen weitgehend auf Eis und wir hoffen, die Wochen und Monate möglichst gut und gesund zu überstehen.

A. Das Leben ändert sich in schnellen Schritten: Was gestern noch galt, kann sich heute im Laufe des Tages verändern. Dank moderner Medien können wir stundenaktuell informiert bleiben: über die tägliche Situation auf Kreisebene informieren der Landrat zum Beispiel auf Instagram: „axel.lehmann“ und auch die lokalen Bürgermeister zum Beispiel „joerg.bierwirth“ aus Schieder-Schwalenberg in vorbildlicher bürgernaher Weise. Auch die Smartphone App NINA lege ich Ihnen/ Euch ans Herz.

B. Die Bundesregierung hat für unser Vereinsleben mit dem inzwischen in Kraft getretenen „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ mehrere Gesetze und Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht, die auch den Vereinsvorständen helfen sollen, diese schweren Tage zu überstehen.

Gleich vorab: Es ist ein mit der heißen Nadel gestricktes Gesetz, das zwar die Möglichkeiten für Vereinsvorstände erweitert, gleichzeitig aber einen mühsamen Weg aufgezeichnet.

Für Vereine sind besonders das in Art. 2 niedergelegte „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkung der COVID-19-Pandemie“ und das in Art. 1 formulierte COVInsAG: Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVIT -19 - Pandemie bedingten Insolvenz (COVID -19 - Insolvenzaussetzungsgesetz) relevant. Entgegen der Gliederungsnummer des Artikelgesetzes werde ich zunächst das für die meisten Vereine relevante Gesetz in Art. 2 darstellen; danach folgt die Darstellung des COVInsAG.

I. Die vereinsrelevanten Regelungen finden sich in § 5 dieses Gesetzes. Es trifft Regelungen für im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen von Vereins-Vorständen und im Jahr 2020 stattfindende Mitgliederversammlungen von Vereinen.

Die Bundesregierung ändert die rechtlichen Möglichkeiten der Vereinsvorstände, ohne dass es zuvor einer Satzungsänderung bedarf.

Zur Erinnerung: Die Vorgänge und Abläufe im Verein sind entsprechend der §§ 21 ff BGB in der Satzung strikt festgelegt. Eine Änderung bedarf normalerweise eines vorhergehenden Beschlusses der Mitgliederversammlung, respektive des Vorstandes.

1. Handlungsfähigkeit Vorstand

Vorstandsämter sind befristete Ämter: die Vereinsmitglieder werden auf eine bestimmte Zeit bestellt. Wenn in diesen Wochen die laufende Vorstandswahlzeit endet, kam es zu der Frage, ob das Vorstandsmitglied weiterhin noch Entscheidungen mittragen darf - der Verein handlungsfähig bleibt. Das Änderungsgesetz eröffnet in § 5 Absatz 1 nun die Rechtsgrundlage, dass ein Vorstandsmitglied, dessen Bestellung im Jahr 2020 endet, „auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt“ bleibt.

Wer als Mitgliedsverein unseres Lippischen Heimatbundes unsere Mustersatzung genutzt hat, erkennt diese Regelung als Ergänzung unseres § 8 Absatz 1 lit a) der Mustersatzung. Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt; wer vorzeitig ausscheidet, bleibt im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied als Ersatz gewählt wird.

Von der Änderung unberührt bleibt die Abberufung des Vorstandsmitglieds oder eine Neuwahl in der „virtuellen“ Mitgliederversammlung.

2. Mitgliederversammlungen in 2020

Für im Jahr 2020 stattfindende Mitgliederversammlungen wird es nun möglich, auch ohne ausdrückliche Ermächtigung in der Satzung, „virtuelle“ Mitgliederversammlungen durchzuführen und auch Mitgliedern, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, zu ermöglichen, ihre Stimmrechte auszuüben.

Mitgliederversammlungen sind nach § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB, soweit in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, an einem bestimmten Versammlungsort durchzuführen, an dem sich die Mitglieder zusammenfinden. Das entspricht § 7 unserer Mustersatzung.

Durch § 5 Absatz 2 Nummer 1 wird es Vereinen jetzt ermöglicht, „auch virtuelle Mitgliederversammlungen durchzuführen, an denen sich die Mitglieder im Wege elektronischer Kommunikation zusammenfinden und ihre Mitgliedsrechte ausüben. Dabei ist auch möglich, dass ein Teil der Mitglieder oder Vorstandsmitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommt und andere Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen“, so die Bundesregierung in ihrem Entwurf (BT-Drucksache 19/18110). In Betracht kommen die online Versammlung und die Telefonkonferenz.

a. Virtuelle Versammlung

Für eine online Versammlung sollte dann ein Chatroom eingerichtet werden, der es ermöglicht, dass sämtlich Benutzer untereinander Informationen austauschen können. Die Einladung muss neben der Tagesordnung die Angaben enthalten, mittels derer sich die Mitglieder den Zugang zu dem vorgesehenen Chatroom verschaffen können. Durch eine Zugangsbeschränkung mittels Passworts wird gewährleistet, dass nur Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnehmen können. Das OLG Hamm hat in einer jetzt ganz instruktiven Entscheidung vom 27.09.2011 - zum Az I 27 V 10611 - ausgeführt, dass auch keine unangemessene Benachteiligung derjenigen Vereinsmitglieder vorläge, die über keinen eigenen Computer verfügt. Ein Verein müsse nicht einem beliebigen Personenkreis offenstehen; er müsse daher auch nicht Kommunikation auf jede erdenkliche Weise anbieten, so das Gericht.

b. Telefonkonferenz

Für eine ordnungsgemäße Telefonkonferenz wird im Schrifttum gefordert, dass alle Teilnehmer sprechen und hören können. Außerdem müsse die Teilnehmerberechtigung und die Personenidentität gewährleistet sein, etwa durch vorherigen Versand der Einwahlnummer oder eines Einwahlcodes. Manche fordern einen Teilnahmeschutz durch Vergabe eines einzugebenden, vom Vereinsvorstand an die Mitglieder mitzuteilenden Passwortes.

c. Stellungnahme

Ob eine Mitgliederversammlung in der Form einer Online-Versammlung oder Telefonkonferenz durchzuführen ist, überlässt der Gesetzgeber dann dem Vorstand. Dieser wird individuell entscheiden

müssen, ob eine Telefonkonferenz ausreicht oder eine Videokonferenz das Mittel der Wahl ist. Ich habe in den letzten Tagen einige Telefonkonferenzen mit bis zu 36 Teilnehmern geführt und weise darauf hin, dass - ungeachtet der technischen Möglichkeiten - Telefonkonferenzen schon ab 4 Personen eine völlig andere Abaufführung verlangen, als persönliche Zusammenkünfte. Schnell kann es zu einem anstrengenden Stimmen-Durcheinander führen.

Als vorteilhaft hat sich eine Vorgabe des Konferenzleiters an die Teilnehmer erwiesen, die nicht nur die Nummern mitteilt, sondern auch auffordert, erst auf Stimmerteilung zu sprechen und die Beiträge auf sachgerechte Ausführungen zu beschränken. Außerdem sollten beide Arten der virtuellen Mitgliederversammlung zeitlich komprimiert durchgeführt werden - Abstimmungen werden indes zur Herausforderung.

d. Abstimmungen

Probleme bei der Abstimmung scheint der Gesetzgeber ebenfalls erkannt zu haben und hat in § 5 Absatz 2 Nummer 2 dem Verein die Möglichkeit eingeräumt, auch eine vorherige schriftliche Stimmabgabe für Mitglieder zuzulassen, ohne dass sie an der Mitgliederversammlung teilnehmen müssten.

Wichtig ist dann, dass die Mitglieder ihre Stimme vor Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Verein abgeben haben, damit sie bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden können.

Hier eröffnet man also den Weg, im Vorfeld einer Versammlung die TOPS vorzubereiten und die Stimmabgabe vorzuziehen. Das kann sicherlich nur dann Sinn machen, wenn es sich um Fragen handelt, die keine ausufernde Diskussion vorhersehen lassen und/ oder gut schriftlich vorbereitet werden können.

Ansonsten kann eine vorgezogene Abgabe problematisch werden, wenn sich aufgrund einer Diskussion erst in der virtuellen Mitgliederversammlung/ Telefonkonferenz neue Aspekte ergeben, die eine neue/ andere Stimmabgabe implizieren könnten.

Unsere Mustersatzung setzt eine Frist für Änderungsanträge von 2 Wochen vor der Sitzung, vgl. § 8 Absatz 3; und für bestimmte Anträge gibt es die Sonderregelung: Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Erforderlichkeit wird der Vorstand eine live-Abstimmung mittels „elektronischer Kommunikationsmittel“ nach § 5 Absatz 2 Nr.1 durchführen müssen.

Wie praxisnah und umsetzbar ein solches Vorgehen ist, kann ich nicht ermessen. Ich befürchte aber, dass viele Vereine sich bereits technisch überfordert fühlen.

Änderungsanträge zu Punkten, über die abgestimmt werden soll, von der Tagesordnung abzusetzen und auf die nächste persönliche Mitgliederversammlung zu setzen, könnte eine Umgangsmöglichkeit sein.

3. Umlaufverfahren

Das alte Umlaufverfahren erlangt neue Stärke: Jeder Abstimmungsberechtigte wird angeschrieben und aufgefordert, seine Stimme abzugeben. Was in Notsituationen für Organisationen vorgesehen ist, wird nun auch ohne entsprechende Sonderregelung in der Satzung möglich.

Nach bisheriger Regelung in § 32 Absatz 2 BGB kann nur dann der Umlaufbeschluss anstelle einer Mitgliederversammlung treten, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschluss erklären.

a) Beschlussverfahren

§ 5 Absatz 3 erleichtert als Sonderregelung jetzt befristet die Beschlussfassung der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren in Textform.

Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB wird nicht mehr für alle Beschlüsse die Zustimmung aller Mitglieder gefordert. Im Umlaufverfahren können Beschlüsse mit der erforderlichen Mehrheit nach dem Gesetz oder der Satzung getroffen werden. Allerdings nur dann, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren ihre Stimme abgegeben haben.

Nicht geändert werden demgegenüber die im Gesetz oder der Satzung geregelten Mehrheitserfordernisse, zB in § 7 Absatz 6 unserer Mustersatzung.

Soweit in Eurer Vereinssatzung nichts Abweichendes geregelt ist, ist für die nicht alltäglichen Fälle der Zweckänderung des Vereins weiterhin nach § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; für Satzungsänderungen gilt die Drei-Viertel-Mehrheit nach § 33 Absatz 1 BGB. Insoweit stimmt unsere Mustersatzung mit dem BGB seit jeher überein, so dass die vorgenannten Mehrheitsverhältnisse greifen.

b. Zweite Neuerung

Die Stimmabgabe durch die Mitglieder muss nicht mehr schriftlich im Sinne des § 126 BGB erfolgen, sondern ist auch in Textform nach § 126b BGB möglich, das heißt anstelle einer eigenhändig unterschriebenen Erklärung, die dem Verein im Original zugehen muss, ist auch eine Stimmabgabe z. B. durch E-Mail und Telefax möglich.

c. Durchführung

Aktuell vermute ich, dass das Umlaufverfahren das Mittel der Wahl werden wird. Denn die im Umlaufverfahren angerufene „Gesamtheit aller Mitglieder“ darf anstelle der Mitgliederversammlung handeln. Je größer der Verein ist, desto risikoreicher kann die schriftliche Abstimmung allerdings werden, weil nicht die erforderliche Anzahl von Stimmabgaben (mindestens die Hälfte der Mitglieder) erfolgt und/oder nicht die erforderliche Mehrheit gefunden wird.

Absender/ Adressat der Stimmunterlagen ist der Verein, vertreten durch den Vorstand. Dieser formuliert grundsätzlich auch den Beschlussantrag. Er hat einen angemessenen Termin mitzuteilen, bis wann die Rückmeldung per Textform abgegeben sein muss. Bei Beschlüssen, die dem Vereinsregister einzureichen sind (Vorstandsänderung, Satzungsänderung, Auflösung des Vereins), muss dem Gericht die Mitgliederzahl und die entsprechende Beschlussfassung nachgewiesen werden. Hier sollte vorab Rücksprache zu den individuellen Anforderungen des Vereinsregisters gehalten werden.

Die nicht rechtzeitige Stimmabgabe ist als Nichtteilnahme an der Abstimmung zu werten; das birgt Risiken, wenn nicht sicher ist, dass alle Mitglieder angeschrieben wurden. Bei der Anforderung der Stimmabgabe ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Satzung iVm mit § 5 Absatz 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkung der COVID-19-Pandemie eine solche Abstimmung zulässig ist. Sie sollten auch darauf hinweisen, mit welcher Mehrheit ein Beschluss zustande kommt.

Die schriftliche Beschlussfassung ist mit dem Eingang aller schriftlichen Stimmen beim Vorstand frühzeitiger beendet - ansonsten endet sie mit dem Ablauf des Tages der gesetzten Frist. Wir raten dazu, das Abstimmungsergebnis formlos mitzuteilen.

II. COVInsAG

Die COVID-19-Pandemie wird voraussichtlich negative wirtschaftlich- finanzielle Auswirkungen auf viele Unternehmungen entfalten, die Insolvenzen nach sich ziehen könnten. Die Insolvenzantragspflicht und die Zahlungsverbote sind daher bis zum 30. September 2020 ausgesetzt worden, es sei denn die Insolvenz beruhe nicht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie oder es besteht keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit.

Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum wird auch das Recht der Gläubiger suspendiert, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen.

Das Gute vorab: Bislang gab es nach unserer Kenntnis keinen einzigen Fall im Lippischen Heimatbund, der den Vorstand veranlasst hätte, eine Insolvenz des Vereines anzumelden.

Aus gegebenem Anlass und dem Umstand, dass der Gesetzgeber im Rahmen des Artikelgesetzes auch insoweit Regelungen eingeführt hat, soll ein kurzer Blick auf die Antragspflicht der Vereinsvorstände

geworfen werden.

Nach § 42 Abs. 2 BGB ist der Vorstand verpflichtet, im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

Diese Insolvenzantragspflicht wird nach § 1 COVInsAG bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Auf diese Weise wollte der Gesetzgeber die Gelegenheit verschaffen, die Insolvenzpflicht, insbesondere unter Inanspruchnahme der bereitzustellenden staatlichen Hilfen, gegebenenfalls aber auch im Zuge von Sanierungs- oder Finanzierungsvereinbarungen zu beseitigen. Das gilt allerdings nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung der Pandemie beruht oder wenn keine Aussicht darauf besteht, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

War der Schuldner, also der Verein, am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird gesetzlich nun zu seinen Gunsten vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Dies kommt auch uns als Vereinsvorstände zu Gute, denn ob die Insolvenz auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht oder nicht und wie sich die Situation entwickelt, ist schwer zu prognostizieren. Keiner von uns kann z.B. ermessen, ob im Herbst geplante Aktivitäten Geld in die Vereinskassen einspielen wird oder nicht. Die Vermutungsregelung soll gewährleisten, dass die derzeit bestehenden Unsicherheiten und Schwierigkeiten hinsichtlich des Nachweises der Kausalität und der Prognostizierbarkeit der weiteren Entwicklungen in keiner Weise zulasten der antragspflichtigen Vereinsvorstände geht.

Im § 2 COVInsAG sind dann die Folgen der Aussetzung der Antragspflicht eines Insolvenzantrages konkretisiert. Wer hieran Interesse hat, wird an dieser Stelle auf den Gesetzestext verwiesen.

Schließlich gibt es eine Sonderregelung hinsichtlich der sog. Gläubigerinsolvenzanträge: Bei zwischen dem 28. März 2020 und dem 28. Juni 2020 gestellten Anträgen setzt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens jetzt voraus, dass der Öffnungsgrund bereits am 1. März 2020 vorlag. Insoweit kann sich eben auch noch ein gewisser Schutz des Vereins ergeben.

C. Resümee

Durch das Artikelgesetz sind die Möglichkeiten für Vereinsvorstände und die Vereine zeitlich befristet erweitert worden. Wichtig ist als Botschaft: Wir haben nun in 2020 Instrumente an der Hand, die es uns ermöglichen, handlungsbereit zu bleiben.

Sicherlich wird sich in den nächsten Wochen herausstellen, wie wir Heimatfreunde damit als Praktiker umgehen. Vielleicht stellt sich heraus, dass wir als Alternative zu Mitgliederversammlungen zukünftig Telefonkonferenzen und virtuelle Mitgliederversammlungen in die Mustersatzung aufnehmen.

Der Geschäftsführende Vorstand und ich stehen Euch/ Ihnen für Rückfragen und den Dialog offen: Bitte lasst uns an Euren/ Ihren Gedanken und Strategien teilhaben, damit wir durch den Erfahrungsaustausch auch von unserer Stelle weitere Hilfestellungen unterbreiten können.

Euer Lippische Heimatbund ist für Euch/ Sie auch in dieser schweren Zeit da. Wir unterstützen Euch im Ehrenamt.

Bleibt gesund

Euer

Roman G. Weber, LL.M.

(Justiziar und Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes)